

Satzungen für den Gemeindeverband „Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden“

Fassung 20.12.06, genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres mit dem Schreiben vom 12. September 2006

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden“ besteht ein Gemeindeverband nach Art. 74ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

² Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art.2 Der Gemeindeverband bezweckt gemäss Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987, Art. 46, die Beratung und Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahre in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung und in psychosozialen Fragen.

Das Unternehmenskonzept der Mütter- und Väterberatung detailliert den Zweck, die Zielgruppen, die Zielsetzungen, die Arbeitsweise und die Finanzierung. Es bildet integrierenden Bestandteil dieser Satzungen (vgl. Anhang 1).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die unterzeichnenden Gemeinden (im Folgenden: die angeschlossenen Gemeinden).

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Abgeordnetenversammlung mit Mehrheitsbeschluss weitere Gemeinden in den Gemeindeverband aufnehmen.

³ Der Austritt aus dem Gemeindeverband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 4 Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 **Abgeordnetenversammlung**

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie besteht aus Vertretern/innen der Verbandsgemeinden.

² Jede Gemeinde hat einen Sitz und eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

³ Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Reglementes über die Gemeindebeiträge

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Verabschiedung des Personalreglementes
- Aufnahme weiterer Gemeinden bzw. Austritte von Gemeinden
- Beschlussfassung über Änderung der Satzungen

⁴ Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

⁵ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

⁶ Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Datum der Abgeordnetenversammlung im Besitz der Abgeordneten. Das Datum und die Themen der Versammlung sowie die Beschlüsse werden in den ortsüblichen Organen publiziert.

⁷ Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich einsehbar.

⁸ Das Recht, der Abgeordnetenversammlung Anträge zu unterbreiten, haben die Abgeordneten, der Vorstand, die Kontrollstelle und die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Versand der Traktandenliste an die Abgeordneten beim Vorstand vorliegen.

⁹ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

¹⁰ Der Vorstand oder 1/5 der Abgeordneten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung verlangen.

¹¹ Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Art. 6 **Vorstand**

¹ Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Das Präsidium muss von einem Gemeindevertreter der angeschlossenen Gemeinden wahrgenommen werden.

² Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird aus dem Kreis der Abgeordneten gewählt.

³ Mindestens ein Sitz im Vorstand wird mit einer Fachperson aus dem Sozial- und Gesundheitswesen besetzt, die aber nicht Angestellte des Verbandes ist.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

⁵ Der Vorstand führt die Geschäfte der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Einberufung der Abgeordnetenversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung
- die Sicherstellung des Betriebs der Mütter- und Väterberatung
- das Erstellen des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Verwaltung der Finanzen
- die Führung des Rechnungswesens
- die Anstellung und Führung der Geschäftsstellenleitung
- der Erlass des Personalreglementes, des Spesenreglements und interner Weisungen, die für die Führung der Mütter- und Väterberatung notwendig sind
- die Festlegung der Tarife zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- die betriebliche Qualitätssicherung
- die Behandlung von Anträgen der angeschlossenen Gemeinden und des Personals

- die Vertretung der Mütter- und Väterberatung nach aussen
- die Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen bzw. die Delegation an die Geschäftsstelle

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstellenleitung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

² Die Anstellungsbedingungen der Geschäftsstellenleitung und des Personals werden in Arbeitsverträgen, einem Personalreglement und Stellenbeschreibungen festgehalten.

Art. 8 Kontrollstelle

¹ Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und entspricht jener der Gemeinderäte. Die Mitglieder der Kontrollstelle können wieder gewählt werden.

IV. Antrags- und Auskunftsrecht

Art. 9 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftlich Anträge zu stellen.

Art. 10 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, können in der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

V. Geldmittel

Art. 11 Die Aufwendungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden werden nach Abzug von allfälligen Erträgen aus Dienstleistungen von den angeschlossenen Gemeinden übernommen.

Art. 12 Die Aufwendungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden werden von den angeschlossenen Gemeinden gedeckt.

Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen

- einen Betriebsbeitrag, welcher auf der Basis der Einwohnerzahlen und eines festen Pro-Kopf-Beitrages berechnet wird
- eine leistungsbezogene Abgeltung, welche auf der Basis der in der Gemeinde bezogenen effektiven MVB-Beratungsleistungen errechnet wird.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird in dem „Reglement über die Gemeindebeiträge“ geregelt (vgl. Anhang 2).

Art. 13 Allfällige Gewinne werden dem Verbandsvermögen zugewiesen. Angemessene Rückstellungen bis maximal eine Jahreslohnsumme für zukünftige Vorhaben sind möglich.

VI. Haftung

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

VII. Auflösung

Art. 15 ¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden sowie des Regierungsrates.

³ Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Massgabe des Durchschnitts der Beitragszahlungen der letzten drei Jahre unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 16 Diese Satzungen sind von der Gründungsversammlung am 6. März 2007 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Wettingen, den 28.3.07

St. Kaufmann
Präsidentin

A. Sommerhalder
Akteurin

Die angeschlossenen Gemeinden:

5400	Baden
5454	Bellikon
8962	Bergdietikon
5413	Birmenstorf
5420	Ehrendingen
5408	Ennetbaden
5442	Fislisbach
5423	Freienwil
5412	Gebenstorf
5444	Künten
5506	Mägenwil
5507	Mellingen
5432	Neuenhof
5443	Niederrohrdorf
5452	Oberrohrdorf
5415	Obersiggenthal
5453	Remetschwil
8957	Spreitenbach
5608	Stetten
5300	Turgi
5417	Untersiggenthal
5430	Wettingen
5512	Wohlenschwil
5303	Würenlingen
5436	Würenlos

Anhänge

- Anhang 1 *Unternehmenskonzept der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden*
Anhang 2 *Reglement über Gemeindebeiträge*

Anhang 1

Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden

Unternehmenskonzept

Zweck
Zielgruppen
Dienstleistungen
Finanzierung

Bestandteil der Satzungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden

Inhalt

1	Zweck und Ziele der Mütter- und Väterberatung	8
2	Zielgruppen	8
3	Dienstleistungsphilosophie	8
4	Dienstleistungen	8
4.1	Kerndienstleistungen	8
4.2	Formen der Beratung	9
4.3	Weitere Dienstleistungen	10
5	Qualitätskontrolle	10
6	Organisation	11
6.1	Personal	11
6.2	Infrastruktur	11
6.3	Information über das Dienstleistungsangebot	11
6.4	Dokumentationspflicht / Datenschutz	11
6.5	Statistik der Leistungen	12
6.6	Berichterstattung	12
7	Finanzierung	12
7.1	Tarifgestaltung	12
7.2	Kostendeckung durch die Gemeinde	12
7.3	Zahlungsmodus	12
7.4	Rückstellungen	13
8	Evaluation	13

Beilage: Kerndienstleistungen der Mütter- und Väterberatung

1 Zweck und Ziele der Mütter- und Väterberatung

Die Dienstleistungen der Mütter- und Väterberatung haben die Prävention und Gesundheitsförderung bei Säuglingen und Kleinkindern (sog. Frühbereich) zum Ziel. Das Angebot ist niederschwellig, freiwillig, unentgeltlich und steht allen Familien offen.

Die Mütter- und Väterberatung MVB ist ein in der Prävention tätiger ambulanter Dienst im Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesen.

2 Zielgruppen

Grundsätzlich haben alle

- werdenden Eltern ¹
- Eltern oder stellvertretenden Erzieher/innen von Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahre

Anspruch auf die Dienstleistungen.

3 Dienstleistungsphilosophie

- Die Eltern tragen die primäre Verantwortung für das Kind.
- Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Zielgruppen und richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten.
- Die Dienstleistungen berücksichtigen die kulturelle, gesellschaftliche und soziale Situation der Zielgruppen.
- Die Trägerschaft und die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

4 Dienstleistungen

4.1 Kerndienstleistungen

Die Kerndienstleistungen ² umfassen

Pflegeberatung

- Unterstützung und Anleitung der Eltern für eine dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepasste Pflege in den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL)

¹ Mit „Eltern“ sind immer auch alleinerziehende Mütter und Väter gemeint.

² Die Kerndienstleistungen sind im Konzept der MVB detailliert beschrieben; der entsprechende Auszug aus dem Konzept liegt bei (vgl. Beilage 1).

- Beratung in spezifisch pflegerischen Fragen und Problemen sowie Gesundheitsfragen
- Unterstützung und Anleitung der Eltern in der Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Spitex

Ernährungsberatung

- Beratung der Eltern bei einer dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepassten Ernährung

Stillberatung

- Sensibilisierung und Motivierung der Frauen für das Stillen durch Vermittlung von Informationen
- Unterstützung der Mutter bei normalem und erschwertem Stillen
- bei Bedarf Vermittlung einer Laktationsberaterin

Entwicklungsberatung

- Förderung des Verständnisses und Sensibilisierung der Eltern für Verhaltensweisen des Kindes in den einzelnen Entwicklungsstufen (körperliche, seelische und geistige Entwicklung)
- Förderung des Verständnisses der Eltern für Interaktionen, Bindungsverhalten und den Umgang mit den Bedürfnissen des Kindes

Erziehungsberatung

- Sensibilisierung der Eltern für die körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen
- Unterstützung im Umgang mit Alltagssituationen und Beratung bei einfachen und normalen Erziehungsproblemen

Psychosoziale Beratung

- Unterstützung bei der Bewältigung der „normalen Krise“ im Übergang zur Mutterschaft und Vaterschaft und im Prozess der Rollenfindung
- Unterstützung im Umgang mit den Bedürfnissen der ganzen Familie
- Förderung der Beziehungsfähigkeit der Familie

Zusammenarbeit, Weiterweisung und Informationsvermittlung

- Vermittlung von Kontaktadressen an die Eltern und von andern Angeboten
- direkte fallbezogene und auch institutionelle Zusammenarbeit mit Ärzten, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Erziehungsberatung, der Laktationsberatung, den Spitex-Diensten etc.
- Weiterweisung (Triage) an den Pädiater/Hausarzt oder an eine andere Stelle

4.2 Formen der Beratung

Wie alle Mütter- und Väterberatungsstellen unterscheidet die Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden zwei Beratungsformen:

Kurzberatung

Die wesentlichen Inhalte einer Kurzberatung sind:

- Information über das Beratungsangebot
- Informationsvermittlung bei einfachen und konkreten Fragen
- Beurteilung des geschilderten Problems bzw. der geschilderten Situation (einfach, komplex, mehr Beratung verlangend etc.) und Festlegung des weiteren Vorgehens

- Hinweise auf und Vermittlung von anderen Angeboten (z.B. Entlastungsdienste, Spitex etc.)

Eine Kurzberatung dauert in der Regel nicht mehr als 20 Minuten.

Umfassende Beratung

Die wesentlichen Merkmale einer umfassenden Beratung sind:

- Erfassung des Problems bzw. der Situation in ihrer Gesamtheit
- ausführliche, themenzentrierte, prozess- und lernorientierte Beratung (Klärung von Zielen, Motivationen und Handlungsmöglichkeiten, Gewinnung und Verarbeitung von relevanten Informationen, Unterstützung bei Problem- und Konfliktlösungen sowie allfällige Weiterweisung)
- Miteinbezug der zentralen Personen (Kind, Mutter, Vater, Geschwister)
- Erstellung der Beratungsanamnese

Eine Beratungssequenz im Rahmen einer umfassenden Beratung dauert in der Regel 45-50 Minuten.

Die Mütter-Väterberatung Bezirk Baden nutzt für die Erbringung dieser Dienstleistungen die folgenden **Gefässe**:

- **Telefonberatungen**
- **Hausbesuche**
- **Sprechstunden** in den Beratungsstellen der Gemeinden
- **Einzelberatungen** auf Voranmeldung

Die Mütter- und Väterberatung erfasst ihre Leistungen gemäss dieser Unterscheidung (Telefonberatungen, Hausbesuche, Sprechstunden, Einzelberatungen).

4.3 Weitere Dienstleistungen

Die Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden kann in Absprache mit den Gemeinden weitere Dienstleistungen anbieten (zum Beispiel Kurse für werdende Eltern, Weiterbildungsveranstaltungen, Kurse zu bestimmten Themen der Säuglingspflege und Kindererziehung usw.).

Sie kann auch für einzelne Gemeinden zusätzliche Dienstleistungen im Bereich der Mütter- und Väterberatung übernehmen.

Die Modalitäten zusätzlicher Dienstleistungen (Art, Umfang, Kosten, Finanzierung) werden separat und von Fall zu Fall definiert.

Die Mütter- und Väterberatung kann für diese weiteren Dienstleistungen, die nicht zu den Kerndienstleistungen gehören, von den Empfänger/innen eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen (vgl. 7.1 und 7.2 Preis- bzw. Tarifgestaltung).

5 Qualitätskontrolle

Die MVB ist verantwortlich für die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sowie für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung.

Sie sorgt für ein angemessenes Qualitätsmanagement:

- Mit Hilfe von Umfragen bei den Zielgruppen sowie bei den Fachstellen, mit denen die Trägerschaft eine regelmässige Zusammenarbeit pflegt, prüft die MVB die Qualität und Bedarfsorientierung ihrer Dienstleistungen.
- Die MVB verfügt über Angaben zu den Dienstleistungen und den Zielgruppen (u.a. Art und Umfang der erbrachten Dienstleistungen für die verschiedenen Zielgruppen).

6 Organisation

6.1 Personal

Die MVB stellt qualifiziertes Personal an.

- Das Personal, welches die unter 4. Dienstleistungen genannten Leistungen erbringt, verfügt über die Ausbildung „Höheres Fachdiplom Mütter- und Väterberatung“. Sofern diese Anforderung noch nicht erreicht ist, ermöglicht die MVB die entsprechende Ausbildung und beteiligt sich an den Ausbildungskosten.
- Mitarbeitende mit der Ausbildung Pflegefachfrau mit Schwerpunkt Kind und Familie (früher „Diplom in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege KWS“) können Stellvertretungen wahrnehmen.
- Die MVB sorgt für die angemessene Weiterbildung, den fachlichen Austausch unter den Mitarbeitenden und die allenfalls notwendige Supervision.

6.2 Infrastruktur

Die MVB gewährleistet an ihrem Domizil die geeignete Infrastruktur für die Mitarbeitenden.

Die Gemeinde stellt den Berater/innen der MVB kinderfreundliche und für die Beratungen geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes braucht es einen Beratungsraum und einen Warteraum.

6.3 Information über das Dienstleistungsangebot

Die MVB ist verantwortlich für die Bekanntmachung des Dienstleistungsangebotes.

Die Gemeinde stellt der MVB wöchentlich die Geburtsmeldungen zur Verfügung (Verordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer VGNA, § 8 Abs. 2bis).

6.4 Dokumentationspflicht / Datenschutz

Die Mitarbeitenden der MVB haben die Pflicht, unter Berücksichtigung des Datenschutzes ihre Arbeit und ihre Leistungen zu dokumentieren. Die Eltern haben ein Einsichtsrecht in die sie und ihr Kind (bzw. ihre Kinder) betreffenden Akten. Ohne die schriftliche Einwilligung der Eltern dürfen Aussenstehende keine Einsicht in diese Akten nehmen.

Die MVB legt die Kriterien für die Arbeits- und Leistungserfassung fest. Diese Aufzeichnungen sind Eigentum der MVB.

Basierend auf Art. 321 des Strafgesetzbuches und Art. 35 des Datenschutzgesetzes stehen die MVB und die Mitarbeitenden der MVB unter der Schweigepflicht.

6.5 Statistik der Leistungen

Die MVB erstellt eine Statistik ihrer Leistungen. Diese Statistik umfasst mindestens die Art und den Umfang der Kerndienstleistungen (Dauer, Häufigkeit) und die Zahl der betreuten Kinder bzw. Familien.

6.6 Berichterstattung

Die MVB erstellt jährlich einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung und stellt diese den angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung.

7 Finanzierung

7.1 Tarifgestaltung

Die Zielgruppen können die Dienstleistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2 innerhalb der Angebotsformen kostenlos beanspruchen.

Für Dienstleistungen nach Art. 4.3 kann die MVB eine für die Teilnehmenden angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

7.2 Kostendeckung durch die Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt für die Gewährleistung der Dienstleistungen nach Art. 4.1 und 4.2 die Kosten gemäss dem von den Verbandsgemeinden vereinbarten Reglement über die Gemeindebeiträge.

Für Dienstleistungen nach Art. 4.3 gelten die mit den Gemeinden vereinbarten separaten Finanzierungsmodalitäten.

7.3 Zahlungsmodus

Die MVB stellt der Gemeinde anfangs Jahr Akontobeiträge in Rechnung und ermittelt nach Ablauf des Rechnungsjahres die effektiven Beiträge der Gemeinde (vgl. dazu das Reglement über die Gemeindebeiträge).

7.4 Rückstellungen

Allfällige Gewinne werden dem Verbandsvermögen zugewiesen.
Angemessene Rückstellungen bis maximal eine Jahreslohnsumme für zukünftige Vorhaben sind möglich.

8 Evaluation

Die MVB und die Gemeinden vereinbaren angemessene Formen der Evaluation der Arbeit der MVB.

Kerndienstleistungen

Die Kerndienstleistungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden bestehen im Wesentlichen aus Beratungen in den folgenden Bereichen:

Pflegeberatung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung und Anleitung der Eltern für eine dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepasste Pflege in den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) ▪ Beratung in spezifisch pflegerischen Fragen und Problemen sowie Gesundheitsfragen ▪ Unterstützung und Anleitung der Eltern in der Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Spitex 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern verfügen über Informationen zu Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Unfallverhütung und weiteren Massnahmen der Gesundheitsprophylaxe. ▪ Die Eltern sind über die zweckmässige Pflege orientiert und dadurch in der Lage, das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung des Kindes/der Kinder gewährleisten. ▪ Die Eltern erhalten Sicherheit im Umgang und bei der Pflege ihres Kindes.

Ernährungsberatung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung der Eltern bei einer dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepassten Ernährung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern sind sensibilisiert für den sinnlichen, emotionalen und sozialen Aspekt der Nahrungsaufnahme. ▪ Sie kennen die wichtigsten Ernährungsgrundsätze und geben dadurch dem Kind eine seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechende Ernährung. ▪ Fehlernährungen werden rechtzeitig erkannt und vermieden.

Stillberatung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensibilisierung und Motivierung der Frauen für das Stillen durch Vermittlung von Informationen ▪ Unterstützung der Mutter bei normalem und erschwertem Stillen ▪ bei Bedarf Vermittlung einer Laktationsberaterin 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung des Stillens stellt einen wichtigen Beitrag für eine gute Mutter-Kind-Beziehung dar. ▪ Die Stillbereitschaft und –frequenz wird erhöht. ▪ Die Frauen wissen, bei welchen Stellen sie Stillberatungen in Anspruch nehmen können.

Entwicklungsberatung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung des Verständnisses und Sensibilisierung der Eltern für Verhaltensweisen des Kindes in den einzelnen Entwicklungsstufen (körperliche, seelische und geistige Entwicklung) ▪ Förderung des Verständnisses der Eltern für Interaktionen, Bindungsverhalten und den Umgang mit den Bedürfnissen des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern sind über die altersentsprechende Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes informiert und können mit dem Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend umgehen. Dieses Wissen fördert die gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und die zufriedene Eltern-Kind-Beziehung. ▪ Die Eltern wissen, wo sie Rat und Unterstützung erhalten. ▪ Entwicklungsauffälligkeiten werden rechtzeitig erkannt und können bearbeitet werden.

Erziehungsberatung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung im Umgang mit Alltagssituationen und Beratung bei einfachen und normalen Erziehungsproblemen ▪ Sensibilisierung der Eltern für die körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern erhalten Sicherheit im erzieherischen Umgang mit dem Kind. ▪ Komplexe Erziehungsprobleme werden frühzeitig erkannt, und die Eltern können an eine entsprechende Beratungsstelle verwiesen werden.

Psychosoziale Beratung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung bei der Bewältigung der „normalen Krise“ im Übergang zur Mutterschaft und Vaterschaft und im Prozess der Rollenfindung ▪ Unterstützung im Umgang mit den Bedürfnissen der ganzen Familie ▪ Förderung der Beziehungsfähigkeit der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stabilität im familiären System wird gestützt und gefördert. ▪ Die Eltern erweitern ihre Handlungskompetenzen bei der Bewältigung familiärer Störungen. ▪ Überforderungssituationen werden frühzeitig erkannt und können angegangen werden (u.a. Hinweis auf bzw. Begleitung zu anderen Beratungsstellen).

Zusammenarbeit, Weiterweisung und Informationsvermittlung	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von Kontaktadressen an die Eltern und von andern Angeboten ▪ direkte fallbezogene und auch institutionelle Zusammenarbeit mit Ärzten, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Erziehungsberatung, der Laktationsberatung, den Spitex-Diensten etc. ▪ Weiterweisung (Triage) an andere Fachstellen und/oder Institutionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern erhalten bei der MVB Bezirk Baden alle relevanten Informationen über Beratungsstellen und Fachpersonen, die sich spezifisch dem Wohl des Kindes widmen. ▪ Die Beratungsleistungen der MVB Bezirk Baden werden durch die Zusammenarbeit mit andern Beratungsstellen optimiert. ▪ Durch die Vernetzung mit andern Beratungsstellen bleibt die MVB Bezirk Baden informiert über neue Entwicklungen und Trends in ihrem und in verwandten Fachgebieten.

Allgemeine Information über die MVB Bezirk Baden	
Leistungen	Ziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der Zielgruppen, der Anspruchsgruppen (u.a. Gemeinden) und verwandter Institutionen und Fachstellen über die Leistungen der Mütter- und Väterberatung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die MVB Bezirk Baden informiert die Eltern bei der Geburt eines Kindes über ihre Angebote und nimmt zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt mit den Eltern auf. ▪ Mindestens einmal jährlich informiert die MVB Bezirk Baden die Anspruchsgruppen und verwandten Institutionen und Fachstellen über ihre Leistungen.

Anhang 2


Reglement über die Gemeindebeiträge an die Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden

Zusammenfassung

Die Delegierten haben an der a.o. Delegiertenversammlung vom 23. Februar 2005 in einer konsultativen Abstimmung zugestimmt, dass die MVB ein neues Finanzierungsreglement (bzw. Reglement über die Gemeindebeiträge) entwickelt und den Delegierten zu Prüfung vorlegt.

Die Delegierten haben weiterhin zugestimmt, dass die die künftige Finanzierung der MVB Bezirk Baden

- den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wie bis anhin über die Gemeinden erfolgt
- die Gemeinden einen **Beitrag an die Betriebskosten** der MVB leisten (Sockelbeitrag) und eine **Abgeltung** für die in der Gemeinde bezogenen Beratungsleistungen der MVB.

Kostenträger	Art des Beitrages	Zweck	Berechnung
Gemeinde(n)	Betriebsbeitrag (bzw. Sockelbeitrag)	Deckung von rund 40% des Betriebsaufwandes der MVB	Betrag pro Einwohner/in
	leistungsbezogene Abgeltung	Zahlungen für die in den Gemeinden erbrachten Beratungsleistungen. Deckung von rund 60% des Betriebsaufwandes der MVB	Berechnung der Gemeindeabgeltungen auf der Basis der MVB-Leistungserfassung und mit Hilfe von Taxpunkten und Taxpunktswerten.
Leistungsbezüger/innen	freiwilliger Beitrag	(symbolische) finanzielle Mitbeteiligung an den Beratungskosten	
	 Total der Einnahmen		

Die Berechnung der Beiträge der Gemeinden wird auf den folgenden Seiten im Detail erläutert.

Berechnung der Gemeindebeiträge an die Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden

1 Grundsatz

Die Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden deckt ihre Kosten vollständig durch Gemeindebeiträge.

2 Gemeindebeiträge

Die Beiträge der Gemeinde setzen sich zusammen aus

1. einem **Betriebsbeitrag** an die allgemeinen Kosten der Mütter- und Väterberatung
2. einer **leistungsbezogenen Abgeltung**, welche auf der Basis der von der Gemeinde bezogenen Leistungen und dem dafür benötigten Personalaufwand der Mütter- und Väterberatung berechnet wird.

2.1 Betriebsbeitrag

Die Mütter- und Väterberatung kann die Zahl der Geburten und somit die Zahl ihrer wichtigsten Klienten (Säuglinge und ihre Eltern) nicht beeinflussen. Sie muss aber als Auftragnehmerin, die eine gesetzliche Aufgabe übernommen hat, einen Beratungsdienst aufrechterhalten, unabhängig davon, wieviele Säuglinge mit ihren Eltern davon Gebrauch machen wollen. Sie hat deshalb relativ hohe fixe (Personal-)Kosten.

Der Betriebsbeitrag soll einen Anteil dieser fixen Kosten decken, und zwar rund 40% der Aufwände. Die MVB erhält damit einen festen Beitrag an die Betriebsausgaben (Verwaltungskosten, Mieten, Anschaffungen, Anteil an den Personalkosten).

Der Verteilschlüssel für die Betriebsbeiträge der Gemeinden ist die Einwohnerzahl (jede Gemeinde bezahlt einen festen, von der Delegiertenversammlung festgelegten Betrag pro Einwohner/in).

2.2 Leistungsbezogene Abgeltung

Der Ausdruck „leistungsbezogene Abgeltung“ bezeichnet die Bezahlung von effektiv erbrachten Beratungsleistungen.

In Abstimmung mit andern Mütter- und Väterberatungen unterscheidet die MVB Bezirk Baden die folgenden Beratungsleistungen:

- Telefonberatungen
- Hausbesuche
- Sprechstunden in der Beratungsstelle
- Einzelberatungen (nur auf Anmeldung)

Jede Gemeinde bezahlt die in der Gemeinde bezogenen MVB-Beratungsleistungen nach dem in diesem Reglement festgelegten System.

3 Freiwillige Beiträge der Leistungsbezüger/innen

Die Eltern und ihre Kinder (= Leistungsbezüger/innen) erhalten von der Mütter- und Väterberatung eine professionelle, präventive Beratung und Unterstützung.

Der Vorstand der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden ist der Auffassung, dass auch in Zukunft die Leistungen der Mütter- und Väterberatung, die auf einem gesetzlichen Auftrag beruhen, für die Eltern grundsätzlich unentgeltlich sein sollten.

- Die Beratungsleistungen der Mütter- und Väterberatung müssen niederschwellig sein (d.h. zugänglich ohne grosse Hürden).
- Wenn man/frau für die Beratungen bezahlen muss, werden – so ist zu vermuten – die bildungsfernen und ökonomisch schwächeren Bevölkerungsgruppen diese Beratungsleistungen weniger, vielleicht überhaupt nicht beanspruchen. Die präventive Wirkung wird so verfehlt, und zwar gerade bei jenen Gruppen, die auf günstige Beratungsleistungen angewiesen sind.

Die MVB Bezirk Baden aber wird in Zukunft die Leistungsbezüger/innen ermuntern, einen freiwilligen Beitrag zu leisten. Die Bezüger/innen werden im Laufe der Beratungen mit einem Einzahlungsschein eingeladen, je nach ihrer Kapazität einen Betrag von z.B. Fr. 20.--/Fr. 50.-/Fr. 70.—an die Kosten der Beratungen beizutragen. Mütter- und Väterberatungsstellen in andern Regionen haben mit diesem (unbürokratischen) Vorgehen gute Erfahrungen gemacht.

5 Berechnung und Festlegung der Gemeindebeiträge

5.1 Grundsätze

Das Basis für die Gemeindebeiträge und deren Berechnung bildet der Gesamtaufwand der Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden.

Die angeschlossenen Gemeinden beschliessen für jedes Rechnungsjahr an der Delegiertenversammlung das Budget für die Mütter- und Väterberatung.

Die Gemeinden bezahlen Akontobeiträge an die MVB (damit diese über genügend Betriebskapital verfügt). Die Akontobeiträge werden auf der Basis des letzten Rechnungsjahres nach dem hier dargestellten System errechnet. Nach Ablauf des Rechnungsjahres werden gemäss System die effektiven Beiträge der einzelnen Gemeinden ermittelt, und es erfolgt eine definitive Abrechnung aufgrund der effektiven Beratungsleistungen (Effektiv-Gemeindebeiträge).

Die Differenzen zwischen den Budget-Beiträgen und den effektiven Gemeindebeiträgen werden im Folgejahr gutgeschrieben oder belastet und mit dem neuen Budget-Gemeindebeitrag verrechnet.

5.2 Berechnung des Betriebsbeitrages

Der Betriebsbeitrag deckt einen Anteil der fixen Aufwände der MVB Bezirk Baden.

Dazu gehören u.a. die folgenden Aufwände:

Konto-Nr.	Budget 2006	Betrag
30	Sachaufwand Personal	25'100.--
40	Anteil am Personalaufwand (30%)	173'400.--
42	Büro-/Raumaufwand	29'300.--
47	Verwaltung, Administration, Vorstand	32'700.--
49	Anschaffungen	15'700.--
Total		276'200.--

Das Total von Fr. 276'200.—entspricht 40.5% des budgetierten Aufwandes für 2006.

Der Betrag von Fr. 276'200.— gilt als Betriebsbeitrag.

Der Betriebsbeitrag wird dividiert durch die Zahl der Einwohner/innen in den angeschlossenen Gemeinden und ergibt den Betriebsbeitrag pro Einwohner/in.

Die der MVB angeschlossenen Gemeinden bezahlen somit einen Betriebsbeitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

5.3 Berechnung der leistungsbezogene Abgeltung

Die leistungsbezogenen Abgeltungen der angeschlossenen Gemeinden beziehen sich auf die von der Gemeinde effektiv bezogenen Beratungsleistungen der MVB.

Alle leistungsbezogenen Abgeltungen zusammen decken jene Aufwände der MVB, welche nicht durch den Betriebsbeitrag finanziert werden.

Bei den Aufwänden, die mit Hilfe der leistungsbezogenen Abgeltung abgedeckt werden müssen, handelt sich um den grössten Teil der Aufwendungen für das Personal (welches ja die Beratung leistet).

Konto-Nr.	Budget 2006	Betrag
40	Anteil am Personalaufwand (70%)	404'600.--
Total		404'600.--

Der Betrag von Fr. 404'600.— (welcher über zwei Drittel des Personalaufwandes ausmacht) ist jene Summe, welche von den Gemeinden in der Form der leistungsbezogenen Abgeltungen gedeckt wird.

Der Betrag entspricht 59.5% der gesamten budgetierten Aufwände 2006 der MVB.

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Abgeltungen pro Gemeinde wird ein System mit Taxpunkten und Taxpunkt-Werten festgelegt.

Mess-Einheit, Taxpunkte und Taxpunkt-Werte

Die MVB Bezirk Baden erbringt die folgenden Beratungsleistungen:

- Telefonberatungen
- Hausbesuche
- Sprechstunden in der Beratungsstelle
- Einzelberatungen (nur auf Anmeldung)

Die MVB erfasst seit Anfang 2005 die Anzahl dieser Leistungen pro Gemeinde und verfügt damit über einen pro Gemeinde aufgeschlüsselten Leistungsnachweis.

Die **Anzahl** der Beratungsleistungen wird als Mess-Einheit genommen:

- **eine** Telefonberatung = 1, **drei** Hausbesuche = 3, etc.

Beispiel

Muster-Gemeinde					
Beratungsleistung	Anzahl				
Telefonberatungen	43				
Hausbesuche	12				
Sprechstunden in der Beratungsstelle	50				
Einzelberatungen	3				

Die Beratungsleistungen unterscheiden sich in Bezug auf die

- zeitliche Dauer
- die Vor- und Nachbereitungsarbeiten.

Telefonische Beratungen dauern in der Regel bis zu 20 Minuten. Hausbesuche, Sprechstunden und Einzelberatungen dauern in aller Regel zwischen 30 bis 60 Minuten und verlangen einen höheren Vor- und Nachbereitungsaufwand von der einzelnen Beraterin.

Deshalb werden die Beratungsleistungen noch gewichtet. Die Telefonberatung erhält den **Gewichtungsfaktor** 1, die andern Beratungsleistungen den Gewichtungsfaktor 2 oder 3.

Beratungsleistung bzw. Mess-Einheiten	Gewichtungsfaktor	Erläuterung
Telefonberatung	1	
Hausbesuch	3	Einzelberatung, spezielle Situationen, Vor- u. Nachbereitung
Sprechstunden in der Beratungsstelle	2	mehrere Klienten/innen im gleichen Zeitraum, Vor- u. Nachbereitung
Einzelberatung (nur auf Anmeldung)	2	im Rahmen der Sprechstunde, Vor- u. Nachbereitung

Nun werden die Anzahl der pro Gemeinde erbrachten Telefonberatungen, Hausbesuche, Sprechstunden und Einzelberatungen notiert und mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert. Das ergibt die Summe der **Taxpunkte**.

Beispiel

Muster-Gemeinde					
Beratungsleistung	Anzahl	Gewichtungsfaktor	Summe der Taxpunkte		
Telefonberatungen	43	1	43		
Hausbesuche	12	3	36		
Sprechstunden in der Beratungsstelle	50	2	100		
Einzelberatungen	3	2	6		
		Totale	185		

Die für jede Gemeinde errechneten Taxpunkte werden zusammengezählt und ergeben die Summe aller Taxpunkte.

Anschliessend wird den Taxpunkten ein **Franken-Wert** zugeordnet. Dies geschieht auf die folgende Weise:

1. Der für die leistungsbezogene Abgeltung relevante Budgetaufwand 2006 beträgt in unserem Beispiel Fr. 404'600.--.
2. Dieser Betrag wird durch die Summe aller Taxpunkte dividiert und ergibt den Wert für einen Taxpunkt.
3. Die pro Gemeinde ermittelte Anzahl der Taxpunkte wird mit diesem Taxpunkt-Wert multipliziert und ergibt die für die Gemeinde geltende leistungsbezogene Abgeltung an die MVB.

Angenommen, der so errechnete Taxpunkt-Wert beträgt Fr. 15.--, dann hätte die Muster-Gemeinde die folgende **leistungsbezogene Abgeltung** zu bezahlen:

Beispiel

Muster-Gemeinde					
Beratungsleistung	Anzahl	Gewichtungsfaktor	Summe der Taxpunkte	Taxpunkt-Wert Fr. 15.--	leistungsbezogene Abgeltung
Telefonberatungen	43	1	43		
Hausbesuche	12	3	36		
Sprechstunden in der Beratungsstelle	50	2	100		
Einzelberatungen	3	2	6		
		Totale	185	185 x Fr. 15.--	2'775.--